



Mitteilungsblatt, 4.Stück

Studienjahr 1995/96

Ausgegeben am 15. November 1995

4. Stück

Übersicht:

47. **Verlautbarung** der Satzung (Satzungsteil **“Vizerektor/inn/en”**) der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993

47. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL “VIZEREKTOR/- INN/EN”) DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993

Der Satzungsteil betreffend **Zahl** und **Aufgabenbereiche** der **Vizerektor/inn/en** wurde vom Senat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1995 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit **GZ 68.152/71-I/B/5B/95 vom 25. Oktober 1995 genehmigt**. Er wird gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 im Mitteilungsblatt verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Text siehe Beilage!

Der Vorsitzende des Senats:
Ao.Univ.Prof.Dr. Winfried Müller

Druck und Verlag: Universitätsdirektion der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt.

SATZUNG
der
UNIVERSITÄT KLAGENFURT
gem. § 7 UOG 1993

* Vizerektor/inn/en

Beschluß des Senates vom 4. Oktober 1995
Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung
und Kunst mit GZ 68.152/71-I/B/5B/95 vom 25. Oktober 1995

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am
15. November 1995, 4. Stück, Nr. 47

VIZEREKTOR/INN/EN

§ 1 An der Universität Klagenfurt sind drei Vizerektor/inn/en zu bestellen. Sie üben diese Funktion neben ihrer Tätigkeit als Universitätslehrer/innen der Universität Klagenfurt aus.

§ 2 Je einem/einer Vizerektor/Vizerektorin ist einer der folgenden drei Aufgabenbereiche zugeordnet, für den er/sie vorwiegend zuständig ist:

- * Forschung und Lehre
- * Organisationsentwicklung, Personal und Ressourcen
- * Öffentlichkeitsarbeit und Außenbeziehungen.

Die Funktionen der Vizerektor/inn/en sind vom Senat im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Ausschreibung und Bestellung haben getrennt für die drei Aufgabenbereiche zu erfolgen. Falls es die Bewerbungslage erlaubt, kann der/die Rektor/in der Universitätsversammlung für jede der drei Positionen auch mehrere Personen zur Wahl vorschlagen.

§ 3 Der/Die Rektor/in hat unter Anhörung der Vizerektor/inn/en innerhalb von 6 Wochen ab deren Wahl eine Geschäftseinteilung zu erlassen. Diese regelt die Verteilung der Aufgaben auf den/die Rektor/in und die Vizerektor/inn/en, und weist den Vizerektor/inn/en Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zu. Dabei sind die in § 2 genannten vorwiegenden Zuständigkeitsbereiche der Vizerektor/inn/en zu beachten. Vorschläge in Personalangelegenheiten an den/die Rektor/in sind vom Institutsvorstand und den anderen Vorschlagsberechtigten dem/der Rektor/in und unter einem auch dem/der Vizerektor/in für Personalangelegenheiten vorzulegen.

§ 4 Der/Die Stellvertreter/in des/der Rektors/Rektorin wird von der Universitätsversammlung auf Vorschlag des/der Rektors/Rektorin im Anschluß an die Wahl der Vizerektor/inn/en aus dem Kreis der gewählten Vizerektor/inn/en für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt. Diese/r Vizerektor/in vertritt den/die Rektor/Rektorin im Falle seiner/ihrer Verhinderung und ist Mitglied der Rektorenkonferenz (§ 84 UOG 1993).

§ 5 Die Geschäftseinteilung und deren Änderungen sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.